

GEWERBE THURGAU R E G I O N FRAUENFELD

STATUTEN DES GEWERBEVEREINS DER REGION FRAUENFELD



Gewerbeverein der Region Frauenfeld

Sekretariat • Zürcherstrasse 305 • 8500 Frauenfeld
Telefon 052 723 05 50 • Fax 052 723 05 55 • E-Mail info@altrag.ch

Name, Sitz**Art. 1**

Der Gewerbeverein der Region Frauenfeld und Umgebung, im folgenden GVF, besteht als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld.

Zweck**Art. 2**

Der GVF bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen, beruflichen, gesellschaftlichen und politischen Interessen von Angehörigen des selbständigen Mittelstandes in den Bereichen Handwerk, Handel und Dienstleistungen.

Aufgaben**Art. 3**

Zu den Aufgaben des GVF gehören:

- a) die Wahrung der Interessen gegenüber kommunalen und kantonalen Behörden
- b) die Förderung eines fairen Wettbewerbes und die Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens
- c) das Erstreben einer möglichst starken Vertretung in kommunalen und kantonalen Behörden
- d) die Fortbildung in wirtschaftlichen, beruflichen gesellschaftlichen und politischen Belangen
- e) die Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens
- f) die Unterstützung von Massnahmen zur Aufwertung des Standortes Frauenfeld
- g) die Mitwirkung bei der Festlegung der Ladenöffnungszeiten
- h) die Festlegung der Gewerbeferien

Art. 4

Der GVF kann sich weiterer Aufgaben annehmen, soweit sie den Interessen seiner Mitglieder dienen.



Gewerbeverein der Region Frauenfeld

Sekretariat • Zürcherstrasse 305 • 8500 Frauenfeld
Telefon 052 723 05 50 • Fax 052 723 05 55 • E-Mail info@altrag.ch

Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder können alle in Frauenfeld und Umgebung wohnhaften oder tätigen Angehörigen des selbständigen Mittelstandes in den Bereichen Handwerk, Handel und Dienstleistungen werden. Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung Aktivmitglieder ernennen, die sich um den GVF besonders verdient gemacht haben.

Art. 6

Die Aktivmitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Art. 7

Die schriftliche Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über Genehmigung oder Abweisung des Gesuches. Er kann die Aufnahme ohne Angabe der Gründe ablehnen, wobei jedoch Berufung an die Generalversammlung zulässig ist. Der Eintritt in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

Art. 8

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Der Austretende hat allen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das abgelaufene Jahr nachzukommen.

Art. 9

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder den Interessen desselben zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch Vereinsbeschluss ausgeschlossen werden.

Art. 10

Die Mitglieder verpflichten sich, die Einheit im gewerblichen Mittelstand, die Interessen aller und ihrer Berufsgruppe nach bestem Wissen und Können und mit persönlichem Einsatz zu fördern und den Verein zur Erreichung seiner Zweckbestimmungen zu unterstützen.



Gewerbeverein der Region Frauenfeld

Sekretariat • Zürcherstrasse 305 • 8500 Frauenfeld
Telefon 052 723 05 50 • Fax 052 723 05 55 • E-Mail info@altrag.ch

Organisation

Art. 11

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) dessen Ausschuss
- d) die Revisoren

Art. 12

Für die Bearbeitung in sich geschlossener und zeitlich befristeter Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.

General- versammlung

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt und behandelt:

- a) Protokoll der letzten Versammlung
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Jahresrechnung
- d) Festlegung des Jahresbeitrages
- e) Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Rechnungsrevisoren
(alle vier Jahre)
- f) Anträge von Mitgliedern

Art. 14

Der Vorstand kann ausserordentliche Versammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe verlangt.

Art. 15

Die Einladung zu den Versammlungen ist den Mitgliedern 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind von diesen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Art. 16

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.



Vorstand

Art. 17

Dem Vorstand gehören 11 – 15 Mitglieder an. Bei ihrer Wahl ist darauf zu achten, dass einerseits die Bereiche Handwerk, Handel und Dienstleistungen und andererseits die Stadt und die Regionsgemeinden angemessen vertreten sind.

Art. 18

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Vorbereitung der Generalversammlungen
- b) die Verabschiedung des Budgets
- c) die Verabschiedung des Jahresprogramms
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder und die Beantragung von Ausschlüssen
- e) die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen, das Fassen von Parolen und sonstige politische Äusserungen
- f) alle übrigen Geschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind

Art. 19

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ein Sitzungsgeld und den Ersatz ihrer Barauslagen. Der Vorstand kann darüber hinaus für bestimmte Aufgaben Entschädigungen ausrichten.

Ausschuss

Art. 20

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Sekretär. Bei ihrer Wahl ist darauf zu achten, dass die Bereiche Handwerk, Handel und Dienstleistungen angemessen vertreten sind.

Art. 21

Dem Ausschuss obliegen:

- a) die Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- b) die Erledigung der Tagesgeschäfte

Revision

Art. 22

Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.



Gewerbeverein der Region Frauenfeld

Sekretariat • Zürcherstrasse 305 • 8500 Frauenfeld
Telefon 052 723 05 50 • Fax 052 723 05 55 • E-Mail info@altrag.ch

Finanzielles

Art. 23

Die Einnahmen setzen sich aus dem Jahresbeitrag der Aktivmitglieder und freiwilligen Spenden oder Legaten zusammen.

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Auflösung

Art. 25

Für die Auflösung des Vereins bedarf es zweier Drittel der Stimmen aller Mitglieder. Das Vermögen fällt nach der Auflösung an den Thurgauer Gewerbeverband.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. Februar 1996 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 26. März 1974. An der Generalversammlung vom 4. Februar 2002 wurden Änderungen in Art. 1 (Name des Vereins) und Art. 17 genehmigt.

Der Präsident

Der Sekretär

Willy Läderach

Carlo Parolari



Gewerbeverein der Region Frauenfeld

Sekretariat • Zürcherstrasse 305 • 8500 Frauenfeld
Telefon 052 723 05 50 • Fax 052 723 05 55 • E-Mail info@altrag.ch